



Urlaub im Vereinigten Königreich

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.01.2023

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung.

Trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, bestehen in Übergangsfällen über den 31.12.2020 aufgrund des Austrittsabkommens sowie des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für Sachverhalte ab 01.01.2021, Ansprüche mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder einer Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) im anderen Staat.

Damit ist sichergestellt, dass Sie auch bei zukünftigen vorübergehenden Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht auf den bewährten Schutz über Ihre gesetzliche Krankenversicherung verzichten müssen. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen haben Sie folgende Möglichkeiten: Wählen Sie die NHS-Nummer 111, wenn Sie dringend medizinische Hilfe oder Rat benötigen, es sich jedoch nicht um eine lebensbedrohliche Situation handelt. Sie können auch die NHS-Nummer 111 wählen, wenn Sie sich nicht sicher sind, welchen Dienst des NHS

Sie benötigen. Rufen Sie die 999 an, wenn jemand ernsthaft erkrankt oder verletzt ist und Lebensgefahr besteht.

Besuchen Sie eine Ambulanz („Walk-in-centre“), eine Station für kleinere Verletzungen („minor injuries unit“) oder eine Einrichtung für die Notfallversorgung („urgent treatment centre“), wenn Sie leicht erkrankt sind oder eine kleinere Verletzung haben (Schnitte, Verstauchungen, Hautausschläge) und Sie nicht warten können, bis eine Praxis für Allgemeinmedizin (GP surgery) geöffnet hat. Bei Fragen wenden Sie sich an eine Apotheke - dort kann man sie zu vielen häufigen kleineren Erkrankungen wie Durchfall, kleineren Infektionen, Kopfschmerzen, Halsschmerzen oder Reisekrankheit beraten.

Machen sie einen Termin in einer Praxis für Allgemeinmedizin (GP surgery), wenn Sie sich nicht gut fühlen und es sich nicht um einen Notfall handelt. GPs sind selbständige Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner, die Leistungen für den Nationalen Gesundheitsdienst (National Health Service - NHS) erbringen. Die meisten von ihnen stellen Behandlungen zulasten des NHS zur Verfügung. Vergewissern Sie sich aber stets vor Beginn der Behandlung, dass dies auch für den von Ihnen aufgesuchten Arzt bzw. die aufgesuchte Ärztin gilt. Nur dann ist die während Ihres vorübergehenden Aufenthalts medizinisch notwendige Behandlung für Sie kostenlos.

Eine Auflistung u. a. aller allgemeinmedizinischen und zahnärztlichen Praxen, Krankenhäuser und Apotheken finden Sie auf der Homepage des NHS unter:

<http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Wenn Sie „GPs“ auswählen, können Sie sich nach Eingabe Ihres Standorts die dort zur Verfügung stehenden Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner anzeigen lassen. Sollten Sie eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt benötigen, werden Ihnen

diese in der Rubrik „Zahnärzte“ (dentists) ebenfalls nach Eingabe Ihres Standorts angezeigt.

Sie müssen sich bei einer GP-Praxis registrieren, wenn Sie vorhaben, sich als vorübergehende Patientin bzw. vorübergehender Patient („temporary patient“) für weniger als drei Monate, aber mehr als 24 Stunden, in England aufzuhalten.

Für die Registrierung suchen Sie bitte einen GP in Ihrer Nähe auf: <https://www.nhs.uk/service-search/find-a-gp>. Dieser wird Ihnen das Formblatt für vorübergehende Leistungen GMS3 aushändigen.

Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.nhs.uk/nhs-services/gps/how-to-register-with-a-gp-surgery/>

Nach drei Monaten müssen Sie sich vorübergehend bei dieser Ärztin oder diesem Arzt mit einem Formblatt GMS1 registrieren lassen.

Das Formular GMS1 finden Sie hier: [How to access NHS in England if you are visiting from abroad](#) („Wie Sie den NHS in England als ausländische Besucherin oder ausländischer Besucher in Anspruch nehmen können“). Sie können das Formular auch in einer Praxis für Allgemeinmedizin erhalten. Ein Identitätsnachweis ist für die Registrierung nicht erforderlich, es kann jedoch hilfreich sein, wenn Sie Ihren Personalausweis, Ihre Geburtsurkunde oder eine Bescheinigung Ihrer Hotelunterkunft zur Hand haben.

Die Behandlung wird Ihnen nicht berechnet. Bitte stellen Sie jedoch sicher, dass Sie Ihre Europäische Krankenkassenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung vorlegen.

Für den Besuch bei Fachärztinnen und Fachärzten wenden Sie sich bitte zuerst an die Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte, um sich eine Überweisung ausstellen zu lassen.

Sollten Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein, eine Allgemeinärztin bzw. einen Allgemeinarzt aufzusuchen, können Sie deren Besuch erbitten. Weisen Sie auch dann unbedingt darauf hin, dass Sie wie eine Patientin oder ein Patient des Nationalen Gesundheitsdienstes behandelt werden möchten („I would like to be treated under the National Health Service; will you please treat me on this basis?“).

Sollten Allgemeinärzte des Nationalen Gesundheitsdienstes die erforderliche Behandlung ablehnen, wenden Sie sich bitte an den Nationalen Gesundheitsdienst unter

England: www.england.nhs.uk/contact-us/complaint/.

Schottland: <https://www.nhsinform.scot/care-support-and-rights/health-rights/feedback-and-complaints/feedback-complaints-and-your-rights>

Wales: <http://www.nhsdirect.wales.nhs.uk/contactus/complaint/>

Nordirland: <http://www.hscboard.hscni.net/contacts/complaints-team/>

Gibraltar: [https://www.gha.gi/services/patient-advocacy-liaison-service/](https://www.gha.gi/services/patient-advocacy- liaison-service/)

Darüber hinaus steht Ihnen die NHS-Nummer 111 zur Verfügung.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen NHS Kontakt aufnehmen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, im Vereinigten Königreich übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen.

Auf der Homepage des NHS unter <https://www.nhs.uk/nhs-services/prescriptions-and-pharmacies/pharmacies/how-your-pharmacy-can-help/> stehen Ihnen nach Eingabe Ihres Standorts - die Anschrift der für Sie nächstgelegenen Apotheke zur Verfügung.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, wird die Ärztin bzw. der Arzt alles Weitere veranlassen, damit Sie in ein Krankenhaus des Nationalen Gesundheitsdienstes aufgenommen werden.

In dringenden Fällen können Sie sich direkt an die nächste Notaufnahme eines Krankenhauses („Accident and Emergency [A&E] Unit“) des Nationalen Gesundheitsdienstes, ein medizinisches Versorgungszentrum („walk in centre“) oder eine Notfallambulanz („urgent healthcare centre“) wenden.

Notfallbehandlungen, die in der Notaufnahme eines Krankenhauses des Nationalen Gesundheitsdienstes, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einer Notfallambulanz erbracht werden, sind für alle Personen frei von Zuzahlungen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie im Besitz einer gültigen EHIC bzw. Provisorischen Ersatzbescheinigung sind, da Sie damit Ihren Anspruch auf jede medizinisch notwendige Behandlung, die während Ihres Aufenthalts erforderlich wird, nachweisen und diese dann für Sie kostenlos ist.

Anschriften der Krankenhäuser sowie der Notfalldienste des Nationalen Gesundheitsdienstes finden Sie ebenfalls im Internet unter: <http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Erfolgt die Aufnahme in einem Privatkrankenhaus, können die dort anfallenden Behandlungskosten nach dem Recht des Vereinigten Königreichs nicht übernommen werden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgenden Seite wiedergegebenen Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

| Leistung | Zuzahlung/Gebühr |
|--------------------------|--|
| Zahnärztliche Behandlung | <p>Je nach Behandlungsumfang werden unterschiedliche Zuzahlungen fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Regel sind es in England £ 23,80 oder £ 65,20 bei besonderem Umfang £ 282,80 <p>Weitere Informationen zu den zahnärztlichen Gebühren finden Sie hier: https://www.nhs.uk/nhs-services/dentists/dental-costs/how-much-will-i-pay-for-nhs-dental-treatment/</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befreiungen möglich für z. B. Jugendliche unter 18 Jahren und Schwangere |
| Medikamente | <ul style="list-style-type: none"> - £ 9,35 je Medikament in England (keine Zuzahlung in Nordirland, Schottland oder Wales) - Befreiungen möglich für z. B. Kinder unter 16 Jahren und Personen über 60 Jahren |

Informationen über Zuzahlungen/Gebühren und Befreiungen erhalten Sie unter der NHS-Support-Hotline zu Gesundheitskosten (NHS Help with Health Costs helpline): 0300 330 1343.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre deutsche Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn im Vereinigten Königreich Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit in zweifacher Papierausfertigung auszustellen (Hinweis für den Arzt: „In order to maintain entitlement to the payment of salary or sickness benefit German law, unlike UK law, requires that a certificate confirming incapacity for work is provided even if the incapacity lasts for less than seven days. Would you therefore please immediately issue me with a certificate confirming my incapacity for work and its likely duration?“).

Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift im Vereinigten Königreich an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen Träger im Vereinigten Königreich beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Januar 2023

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Tower Bridge: www.fotolia.com/DeVlce
Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt im Vereinigten Königreich ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift